

Allgemeine Liefer- und Verkaufsbedingungen (ALVB) für Gebrauchtwagen

I. Datenschutz

Die dem Verkäufer zur Kenntnis gelangenden Daten werden automationsunterstützt verarbeitet und stimmt der Käufer jeglicher Verwendung dieser Daten durch den Verkäufer oder Dritte ausdrücklich zu, sofern dies nicht Bestimmungen des KSchG widerspricht.

II. Kaufgegenstand

Kaufgegenstand ist das umseits näher bezeichnete Kraftfahrzeug in der vereinbarten Ausführung bzw. Ausstattung. Über diese Beschreibung hinausgehende Beschaffenheiten oder Eigenschaften wurden nicht zugesagt bzw. vereinbart. Etwaigenfalls vorab erfolgte Beschreibungen des Kaufgegenstandes bzw. Datenangaben zu diesem in Preis/Ausstattungstafeln (gegebenenfalls auch im oder am KFZ), in einem Prospekt, im Internet, etc. gelten nicht als vereinbart bzw. stellen diese keine wie auch immer gearteten Zusagen dar.

III. Erfüllung

- 1) Erfüllungsort ist der Sitz des Verkäufers oder der von ihm bezeichnete Ort.
- 2) Der Käufer hat den Vertrag erst dann erfüllt, wenn der Kaufpreis samt allen aus dem Kaufvertrag ersichtlichen Nebenspesen beim Verkäufer eingegangen ist und der Käufer den Kaufgegenstand rechtzeitig vom Verkäufer (siehe III Abs. 3) abgeholt hat.
- 3) Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand binnen 10 Tagen ab Verständigung von der Bereitstellung vom Verkäufer abzuholen. Wird der Kaufgegenstand verspätet übernommen, ist der Verkäufer berechtigt, eine angemessene Standgebühr in Höhe von EUR 20,00 je angefangenem Kalendertag (Werk-, Sonn- und Feiertag) zu verrechnen. Der Verkäufer haftet nach der Bereitstellung für Schäden nur bei grobem Verschulden oder Vorsatz.
- 4) Der Verkäufer hat den Vertrag erfüllt, wenn er das Fahrzeug am Erfüllungsort vereinbarungsgemäß zur Abholung bereitgestellt, jedenfalls aber, wenn der Käufer das Fahrzeug übernommen hat.

IV. Prüfpflicht/Gefahrtragung

- 1) Der Käufer hat, sofern es sich um ein Unternehmergeschäft handelt, nach Anzeige der Bereitstellung innerhalb der Abholfrist den Kaufgegenstand am Abnahmeort zu prüfen und gilt mit Übernahme des Kaufgegenstandes durch den Käufer der Kaufgegenstand als ordnungsgemäß geliefert. Offene Mängel sind sofort bei Übernahme schriftlich auf dem Übernahmeprotokoll zu vermerken bzw. zu rügen.

- 2) Mit Übernahme, spätestens mit Ablauf der vereinbarten Übernahmefrist, gehen Gefahr und Zufall auf den Käufer über.

V. Zahlungsbedingungen/Kaufpreis

- 1) Zahlungen werden zuerst auf Nebenspesen, dann auf Zinsen und zuletzt auf Kapital verrechnet.
- 2) Im Falle jeglichen Zahlungsverzugs gelten Verzugszinsen in Höhe von 5 (fünf) Prozent über dem Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank als vereinbart. Für Mahnungen welcher Forderungen auch immer ist der Verkäufer berechtigt, dem Käufer jeweils EUR 14,00 an Mahnspesen in Rechnung zu stellen. Darüberhinaus ist der Käufer zum Ersatz allenfalls anfallender Kosten sowie Mahnspesen eines Inkassobüros und/oder Rechtsanwalts verpflichtet.
- 3) Eine Aufrechnung behaupteter Gegenforderungen des Käufers gegen den Kaufpreis ist ausgeschlossen, es sei denn dass der Verkäufer zahlungsunfähig geworden ist oder die Gegenforderung im rechtlichen Zusammenhang mit der Zahlungsverbindlichkeit des Käufers steht, gerichtlich festgestellt oder vom Verkäufer anerkannt worden ist.
- 4) Der Kaufpreis (brutto inkl. NOVA) kann sich durch folgende Umstände verändern (erhöhen oder vermindern): Änderung oder Festsetzung von Zöllen, Steuern oder Abgaben, Ausstattungsänderungen oder Änderung des Einstandspreises für den Verkäufer. Der Käufer ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Verkäufer aus den obgenannten Gründen eine Preiserhöhung von mehr als 7 % des Kaufpreises vornimmt.
- 5) Teil der Preiskalkulation durch den Verkäufer ist bei Inzahlungnahme eines Eintauschfahrzeuges insbesondere dessen Bewertung bzw. die Festsetzung des Preises für den Kaufgegenstand. Gibt der Käufer das Eintauschfahrzeug vor abschließender Übergabe vereinbarungswidrig (aus welchem Titel auch immer) an Dritte weiter, ist der Käufer berechtigt, entweder den Kaufpreis des kaufgegenständlichen Fahrzeuges um den sich aus der EUROTAX ergebenden Verkaufswert des Eintauschfahrzeuges zu erhöhen oder beim Kaufgegenstand eine Preiserhöhung um bis zu 25 % des umseitigen Kaufpreises (brutto inkl. NOVA) vorzunehmen oder vom Vertrag gem. Punkt VII zurückzutreten. Gleiches gilt, wenn das Eintauschfahrzeug bei abschließender Übergabe nicht mehr dem bei Unterfertigung des Kaufvertrages durch den Käufer gegebenen Zustand entspricht (darunter fallen insb. auch jegliche Veränderungen, Demontagen oder Austausch einzelner Teile).

VI. Gewährleistung/Schadenersatz

- 1) In allen Fällen der Gewährleistung kann sich der Verkäufer von den Ansprüchen auf Aufhebung des Vertrages oder auf Preisminderung dadurch befreien, dass er in angemessener Frist den mangelhaften Kaufgegenstand nach seiner Wahl verbessert oder gegen einen mangelfreien austauscht.
- 2) Bei Ankäufen von gewerbsmäßigen Wiederverkäufern ist jegliche Gewährleistung ausgeschlossen, ansonsten gilt grundsätzlich eine Gewährleistungsfrist von 1 (einem) Jahr.
- 3) Schadenersatz gemäß § 933a ABGB wird außer für Verbrauchergeschäfte einvernehmlich ausgeschlossen.
- 4) Gewährleistungshandlungen (insb. Reparaturen) des Verkäufers sind an seinem Sitz durchzuführen und hat der Käufer den Kaufgegenstand auf eigene Kosten und Gefahr vorzuführen.

VII. Rücktritt

- 1) Erfüllt ein Teil den Vertrag nicht oder kommt er in Verzug, ist der andere Teil unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Dieser hat schriftlich mittels eingeschriebenem Brief zu erfolgen.
- 2) Bei Nichterfüllung des Vertrages durch den Verkäufer hat dieser eine etwaige Anzahlung unverzinst an den Käufer rückzuerstatten. Damit sind sämtliche Ansprüche des Käufers abgegolten, es sei denn die Nichterfüllung beruht auf einem grob schuldhaften Verhalten des Verkäufers.
- 3) Bei berechtigtem Rücktritt des Verkäufers sowie bei unbegründetem Rücktritt des Käufers ist der Verkäufer berechtigt, 20 % des Kaufpreises (brutto inkl. NOVA) als Stornogebühr zu verlangen. Bei dieser Stornogebühr handelt es sich um einen verschuldensunabhängigen, pauschalierten Schadenersatz (und nicht um ein nach Rücktritt verbleibendes Surrogat der Kaufpreisforderung). Der Schadenersatz unterliegt daher nicht den Grundsätzen einer Reuegeldvereinbarung. Der Verkäufer ist darüberhinaus auch berechtigt, einen über die Stornogebühr hinausreichenden Schaden gesondert geltend zu machen. Jegliches richterliches Mäßigungsrecht ist einvernehmlich ausgeschlossen.
- 4) Bei einem Vertragsrücktritt entfällt jegliche Gebrauchtfahrzeugrücknahme (Übernahme eines Eintauschwagens) durch den Verkäufer.

VIII. Ersatzlieferung

- 1) Bei Annahmeverzug des Käufers ist der Verkäufer – sofern er nicht gem. Punkt VII vom Vertrag zurücktritt – berechtigt, über den Kaufgegenstand frei zu verfügen und an seiner Stelle einen gleichartigen Kaufgegenstand zu liefern.
- 2) In diesem Fall ist der Käufer nicht berechtigt, Ansprüche aus welchem Titel immer geltend zu machen.

IX. Eigentumsvorbehalt

- 1) Der gelieferte Kaufgegenstand verbleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises samt Nebenspesen im Eigentum des Verkäufers. In diesem Fall ist der Käufer verpflichtet den Kaufgegenstand auf seine Kosten gegen die in der KFZ-Vollkasko Versicherung bezeichneten Risiken zu versichern.
- 2) Wenn Dritte Rechte an dem unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Kaufgegenstand geltend machen, hat der Käufer den Vorbehaltseigentümer (Verkäufer) sofort zu verständigen. Der Käufer haftet für alle Schäden, die dem Verkäufer durch die nicht oder verspätet erfolgte Verständigung entstehen.

X. Haftung/Gewährleistung bei Eintauschfahrzeugen

- 1) Die Angaben zum Eintauschfahrzeug werden vom Verkäufer in gutem Treu und Glauben zur Kenntnis genommen.
- 2) Erwachsen dem Verkäufer aus wahrheitswidrigen Angaben oder verschwiegenen Mängeln Schäden welcher Art immer bzw. werden Ansprüche gegen den Verkäufer – wenn auch nur mittelbar – geltend gemacht, haftet der Käufer für den daraus entstehenden Schaden.
- 3) Werden Reparaturkosten von im Zuge des Eintauses vom Verkäufer vorgenommenen Reparaturen am Eintauschfahrzeug nicht von einer Versicherung des Käufers (oder einer sonstigen Versicherung) übernommen (insbes. Auch Selbstbehalte) ist der Käufer zur Zahlung gem. Pkt. III 2. verpflichtet.
- 4) Wird ein Eintauschfahrzeug bei Lieferverzug des Verkäufers (aus welchem Grund immer) vom Käufer weiterbenutzt, ist der Verkäufer berechtigt, eine entsprechende Abwertung des Eintauschfahrzeugs vorzunehmen (zB EUROTAX).

XI. Ankaufsüberprüfung

Wird das rechtswirksame Zustandekommen des Vertrages von einer Ankaufsüberprüfung abhängig gemacht, kann diese der Käufer mangels besonderer Vereinbarung bis zur Übernahme des Fahrzeugs, längstens jedoch bis zur behördlichen Zulassung, bei einem Autofahrerclub, einem unabhängigen Sachverständigen oder einer neutralen Fachwerkstätte durchführen lassen. Weicht das Ergebnis dieser Überprüfung nicht bloß in unerheblichem Umfang vom vertraglich vereinbarten Zustand laut Bewertungstabelle ab, ist jeder Vertragsteil berechtigt, den Vertrag für gegenstandslos zu erklären.

XII. Garantie

Es gelten die jeweils gültigen Garantiebestimmungen des Herstellers lt. Service- und Garantieheft des Herstellers. Durch die Einräumung einer Garantie wird der Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist nicht gehindert. Insbesondere schließt die gesetzliche Gewährleistung nicht an die eingeräumte Garantie an. gehen aus der gegenständlichen Vereinbarung die garantierten Eigenschaften nicht hervor, so haftet der Garantiegeber dafür, dass das Fahrzeug die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften hat.

XIII. Sonstige Vertragsbestimmungen

- 1) Schriftliche Erklärungen sind mit der Absendung innerhalb der Frist rechtsverbindlich; sie können rechtswirksam an die im Vertrag angegebene oder an eine andere, schriftlich mitgeteilte Adresse gerichtet werden wobei die Vertragsparteien verpflichtet sind, allfällige Änderungen oder im Verträge genannten Anschrift unverzüglich schriftlich dem anderen Vertragsteil bekannt zu geben.
- 2) Es wird zur Kenntnis gebracht, dass Vertreter (Angestellte) des Verkäufers nicht berechtigt oder ermächtigt sind, Zusagen zu machen und Verpflichtungen einzugehen, die über dem Inhalt des umseitigen bzw. vorstehenden schriftlichen Kaufantragstextes hinausgehenden bzw. von diesem abweichen. Durch die Abgabe solcher mündlicher Zusagen überschreitet der Vertreter (Angestellte) des Verkäufers seine Vollmacht.
- 3) Die Vertreter (Angestellten) des Verkäufers haben keine Inkassovollmacht. Barzahlungen können ausnahmelos nur an der gekennzeichneten Kassa geleistet werden.
- 4) Bedingungen für die Wirksamkeit des Vertrages bedürfen zu ihrer Geltung der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung und Anführung im Vertragstext. Dies gilt insbesondere für Finanzierungsbedingungen bzw. Zusagen (Beispielsweise gilt eine Finanzierung dann nicht als Bedingung für das Zustandekommen des gegenständlichen Kaufvertrages, wenn diese nicht

ausdrücklich als Sondervereinbarung zustande gekommen ist und als solche umseits vermerkt wurde).

- 5) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten in Zusammenhang mit diesem Rechtsgeschäft ist Wien. Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Die gegenständlichen Bedingungen einschliesslich der vorne abgedruckten Zustandsbewertung sind Bestandteil des Kaufvertrages bzw Kaufantrages und werden vom Käufer zustimmend zur Kenntnis genommen. Der Käufer bestätigt mit Unterfertigung, dass ihm eine Abschrift des Vertrages sowie dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgefolgt wurde.

.....

Ort

.....

Datum

.....

Unterschrift des Käufers